

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Wald Nr. 03/2022

Wien, 5. Mai 2022

Verordnung (V) 01/2022 des Bundesamtes für Wald, mit der die Anforderungen für Kontrollstellen, die für amtliche Untersuchungen von Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten aus Risiko-Ländern gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 festgelegt sind, ab dem 09.05.2022 geregelt werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 der Kommission vom 3. Februar 2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission vom 10. Oktober 2019
- Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625
- Pflanzengesundheits-Verordnung (EU) 2016/2031
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014
- IMSOC-VO (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019
- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Pflanzenschädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018)
- Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Pflanzenschutzmaßnahmen hinsichtlich Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern (Verpackungsholz- Kontroll-Verordnung) (BGBl. II Nr. 47 u. 267/2018)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123

Phytosanitäre Untersuchungen von spezifischen Sendungen

§ 1. (1) Die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 angeführten Waren mit Ursprung in China, Indien und Belarus sind gemäß § 3 (2) Pflanzenschutzgesetz 2018

von autorisierten Kontrollorganen des Bundesamtes für Wald auf Basis einer vorgegebenen Mindestkontrollfrequenz zu untersuchen, sofern sie Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 enthalten, das beim Transport der Sendung Verwendung findet.

(2) Die Untersuchung hat entweder an der Grenzkontrollstelle oder - nach Weiterleitung durch die zuständige Behörde der EU Grenzkontrollstelle - an zugelassenen Kontrollstellen zu erfolgen. Für Verpackungsholz wurden diese Vorschriften generell in der Verordnung (EU) 2016/2031 und produktspezifisch mit den Verordnungen (EU) 2019/2125 und 2021/127 festgelegt.

Damit ist die amtliche Kontrolle an anderen Kontrollstellen als Grenzkontrollstellen unter den Bedingungen, die in Artikel 2 der VO (EU) 2019/2123 aufgelistet sind, zulässig. Überdies ist in Artikel 4 (1) lit. a) sublit. ii) der VO (EU) 2021/127 die Weiterleitung von Verpackungsholz zur Kontrolle an eine andere Kontrollstelle als eine Grenzkontrollstelle geregelt.

(3) Das Bundesamt für Wald hat (vgl. § 2 (5) der Verordnung 02/2022 des Bundesamts für Wald) vor der Erteilung der Zustimmung zur Weiterleitung einer Sendung an eine im Bundesgebiet gelegene Kontrollstelle festzustellen, ob die Bedingungen gem. Artikel 2 der VO (EU) 2019/2123 für Nämlichkeitskontrollen in Entfernung von Grenzkontrollstellen gegeben sind, und ob die beantragte Örtlichkeit als Kontrollstelle zulässig ist.

Gem. Artikel 4 (1) lit. a) sublit. ii) der VO (EU) 2021/127 iVm Artikel 53 (1) lit. a) der VO (EU) 2017/625 können Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen durchgeführt werden, sofern diese Kontrollstellen den Bestimmungen in Artikel 64 (3) der VO (EU) 2017/626 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 genügen. Insbesondere müssen demnach die Infrastruktur und technische Ausstattung, Untersuchungsmöglichkeiten, ausreichende Stellkapazität und Beleuchtung im Sinne des Artikels 64 (3) und (4) der Verordnung (EU) 2017/625 für eine Nämlichkeitskontrolle geeignet sein.

Darüber hinaus legt das Bundesamt für Wald folgende im § 2 angeführte Einzelheiten der Mindestanforderungen an Kontrollstellen fest.

Mindestanforderungen für Kontrollstellen für Verpackungsholz-Kontrollen

§ 2. Die, zusätzlich zu in § 1 (3) genannten allgemeinen Voraussetzungen, erforderlichen speziellen Mindestanforderungen für Kontrollstellen, an welchen die amtlichen Untersuchungen von Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten aus Risikoländer gemäß VO (EU) 2021/127, durchzuführen sind, werden wie folgt festgelegt:

- a) begehbarer Standplatz für zu untersuchende Container
- b) Vorhandensein eines Hubstaplers und eines/r sachkundigen Fahrers/in, mit deren Hilfe das Verpackungsholz dem Kontrollorgan vorgeführt werden kann
- c) ausreichender Abstellplatz für die Verpackungsholz-Einheiten
- d) ausreichende Beleuchtung
- e) Bereitstellung eines qualifizierten und dafür autorisierten Mitarbeiters, der zur Öffnung von versiegelten Containern im Beisein eines amtlichen Kontrollorganes des Bundesamtes für Wald berechtigt ist

- f) Bereitstellung eines qualifizierten und dafür autorisierten Mitarbeiters, der berechtigt ist, im Bedarfsfall eine Restgasmessung mit standardisierten Messgeräten durchzuführen. Diese Restgasmessung kann gegen Verrechnung einer Gebühr (lt. Pflanzenschutz-Gebührentarif des Bundesamtes für Wald) auf Verlangen auch vom Bundesamt für Wald mittels Röhrchentest durchgeführt werden.
- g) Möglichkeiten der bekämpfungstechnischen Behandlung von befallenem oder aus anderen Gründen beanstandetem Verpackungsholz (insbesondere Begasung) an der Kontrollstelle selbst oder an einem geeigneten Behandlungsplatz in der Nähe der Kontrollstelle
- h) Die Kontrollstelle hat über einen Internetanschluss, sowie Druck- bzw. Kopiermöglichkeiten zu verfügen, die vom Kontrollorgan bei Bedarf verwendet werden können.

§ 3. Der Einführer (oder dessen zollrechtlicher Vertreter) hat vor der Anmeldung einer spezifischen Sendung einen Antrag auf Zulassung eines Kontrollortes nach den Kriterien, die im § 2 angeführt sind, beim Bundesamt für Wald zu stellen. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Bundesamtes für Wald <https://www.bundesamt-wald.at/> downloadbar.

§ 4. Die Zulassung einer Kontrollstelle auf Grundlage dieser Verordnung erfolgt mittels Bescheid des Bundesamtes für Wald. Für die Zulassung ist eine Gebühr gemäß des zum Zeitpunkt der Antragsübermittlung geltenden Pflanzenschutzgebührentarifs des Bundesamtes für Wald zu entrichten.

§ 5. Die Verordnung ersetzt die im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald am 21.3.2013 veröffentlichte BFW Verordnung 01/2013 und tritt mit 09.05.2022 in Kraft.